

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
		Sofort	Auf Dauer	Nicht zu bezif- fern	1260001, 1260002,	
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellen-
abbau: Wahrnehmung durch vorhandenes
Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Durch die Änderung des Gebührentarifs können keine Aussagen zu Mehreinnahmen gemacht werde, da dies einsatzabhängig ist.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**
- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von in der Planung für
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.10.2017 ist das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) geändert worden.

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Bisher konnte für Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung bestand, nur der Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden.

Durch die Gesetzesänderung besteht die Möglichkeit, in den o.g. Fällen auch Gebühren gem. Satzung zu erheben (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 b NBrandSchG).

Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden, bei denen weder ein Brand, ein Naturereignis oder eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, sind im NBrandSchG berücksichtigt worden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2)

Für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser bei unentgeltlichen Einsätzen in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb können Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Inkrafttreten

Die Satzung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Kosten- und Gebührentarif

Durch Neubeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten ist eine Anpassung des Kosten- und Gebührentarifes notwendig. Verschiedene Fahrzeugtypen wurden bisher nicht berücksichtigt. Weiterhin wird die Brandschutzhelferschulung im Gebührentarif aufgenommen sowie die Reinigungspauschale erhöht.

2. Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	Euro/Std.
2.1 Löschfahrzeuge	
2.1.2	
je Löschgruppenfahrzeug LF 16, Tanklöschfahrzeug TLF 16 oder LF KatS	128,00 €
2.3 Rüst- und Gerätewagen	
2.3.3	
Schlauchwagen (SW), Gerätewagen Transport (GW-T) oder Gerätewagen Logistik (GW-L)	80,00 €
2.3.6 Gerätewagen Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen	80,00 €
2.4 Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)	
2.4.6 AB-Tank	35,00 €

3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal und Einsatzfahrzeug)	Euro/Tag
3.24 je Drohne	71,00 €
3.25 je IBC-Container	5,00 €
	+ Reinigung nach Aufwand
4. Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	
4.10 Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	19,00 €
4.12 Brandschutz Helferschulung pro Person	36,00 €

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Auf den Demografieprozess hat die Änderung keine Auswirkung.

Anlagen:

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr